

»Das Durchschnittsalter eines Autors wird wohl nur auf 50 Jahre zu schätzen sein, da dieselben vielfach eines geregelten, ruhigen Lebens entbehren.

»Die Geschichte lehrt sogar, daß gerade die begabtesten Autoren entweder selbst vielfach ein unruhiges Leben führten, das ihre Lebenszeit verkürzte, oder, unverstanden von ihren Zeitgenossen, ein darbenendes Leben führten, was doch auch einer längeren Lebenszeit nicht förderlich war.

»Auch sonstige Dinge, wie Unglücksfälle, können dem Leben eines Autors vorzeitig ein Ziel setzen, die nachher für den Rechtsnachfolger von weittragender Bedeutung werden.

»Bei dem jetzigen Verhältnis kann ganz gut eine Verschiedenartigkeit der Schutzfrist bis zu 40 Jahren eintreten, was doch sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers war.

»Sollte mein Antrag einmal Gesetz werden, dann wird sich die Verschiedenartigkeit der Schutzfrist selten über 10 Jahre ausdehnen.

Unter dem Hinweis auf die Abweichung von den meisten anderen Landesgesetzgebungen und auf die Unsicherheit in der Berechnung, die bei einem derartigen Prinzip eintreten würde, stellte dagegen Herr Constantin Sander den Antrag, darauf hinzuwirken, daß die Schutzfrist auf 50 Jahre erstreckt werde. Vom Vorsteher wurde dagegen geltend gemacht, daß bei der vom Börsenverein eingenommenen abweichenden Stellung für den Buchverlag kaum Aussicht sei, daß für den Musikalienhandel eine besondere Bestimmung getroffen oder die allgemeine Schutzfrist erweitert werde. Nach einer kurzen Besprechung wurde der Antrag des Herrn Johann André einstimmig abgelehnt, der des Herrn Constantin Sander dagegen einstimmig angenommen. Es werden also auch diese Wünsche des Musikalienhandels bei der Revision des deutschen Urhebergesetzes noch zur Geltung zu bringen sein.

Herr Dr. Max Abraham, der durch Krankheit verhindert ist, der Hauptversammlung beizuwohnen, hat auf Grund der von ihm übernommenen Umfrage bei den Musikalienverlegern eine Skala der bräuchlichsten Sätze für Frei-Exemplare an Komponisten zusammengestellt, die in den »Mitteilungen« zum Abdruck kommen soll. (Siehe Anlage B.)

Ein Schreiben des Herrn Ernst Eulenburg, der entsprechend seiner, in der vorigen Hauptversammlung gegebenen Anregung Vorschläge für die Erweiterung der »Mitteilungen« des Vereins der deutschen Musikalienhändler gemacht hat, wird, da derselbe verhindert ist, zu erscheinen, zunächst zu den Vereinsakten genommen.

Ein reichlich besuchtes, gemeinsames Mahl im Deutschen Buchhändlerhause vereinigte am Abend nach altem Brauche die deutschen Musikalienhändler und ihre Gäste, insbesondere namhafte Komponisten, an ihrer Spitze den Vorsitzenden des allgemeinen deutschen Musikvereins Wirklichen Geheimrat Hans von Bronsart. Im vertraulichen Verkehr, mit Sang und Klang wurde hiermit die diesjährige Ostermesse abgeschlossen.

#### Anlage A.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Leipzig, den 22. April 1896.

An den Verein der Deutschen Musikalienhändler,  
z. D. des Vorstehers Herrn Dr. O. von Hase  
hier.

Auf die gefällige Anfrage vom 20. dss. Mts. erwidern wir Ihnen ganz ergebenst, daß folgende Kreis- und Ortsvereine der an sie ergangenen Aufforderung des Börsenvereins-Vorstandes entsprechend die Verkaufsbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler in ihre Verkaufsbestimmungen aufgenommen haben:

Provinzialverein der Schlesiſchen Buchhändler.  
Sächsisch-Thüringischer Buchhändler-Verband.

Mitteldeutscher Buchhändler-Verband.

Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen.

Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins.

Lokalverein der Buchhändler in Frankfurt a. M.

Wiesbadener Buchhändler-Verein.

Außerdem sind die Verkaufsbestimmungen Ihres geschätzten Vereins bereits vorher von folgenden Kreis- und Ortsvereinen anerkannt und in deren Verkaufsbestimmungen enthalten, nämlich:

Kreisverein Ost- und Westpreussischer Buchhändler.

Buchhändler-Verband »Kreis Norden«.

Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig.

Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Kreisverein Mecklenburgischer Buchhändler.

Bayerischer Buchhändler-Verein.

Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Münchener Buchhändler-Verein.

Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein.

Während der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler Bestimmungen für den Musikalienhandel gutgeheißen hat, welche nicht soweit gehen wie diejenigen Ihres geschätzten Vereins, hat der Schweizerische Buchhändler-Verein es abgelehnt, in seine Verkaufsbestimmungen diejenigen Ihres Vereins aufzunehmen, da der in Deutschland gestattete Rabatt weit über den in der Schweiz gebräuchlichen hinausgehe.

Dagegen haben folgende Kreis- und Ortsvereine die Verkaufsbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler noch nicht in ihre Verkaufsbestimmungen aufgenommen und haben auch der bezüglichen Aufforderung des Börsenvereins-Vorstandes nicht entsprochen:

Brandenburg-Pommerscher Buchhändler-Verein.

Bosener Provinzial-Buchhändler-Verband.

Württembergischer Buchhändler-Verein.

Badisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband.

Elsäß-Lothringischer Buchhändler-Verein.

Lokalverein der Würzburger Buchhändler.

Verein Dresdener Buchhändler.

Von diesen letzteren hat der Elsäß-Lothringische Buchhändler-Verein erklärt, daß für ihn keine Veranlassung vorliege, die Verkaufsbestimmungen für den Verkauf von Musikalien aufzunehmen, da in dem Verein sich keine Musikalienhändler befänden. Derselbe erklärt sich bereit, Musikalienhändler Elsäß-Lothringens aufzunehmen und alsdann seine Verkaufsbestimmungen zu erweitern. Zum Eintritt in seinen Verein hätten jedoch die betr. Musikalienhändler den ersten Schritt zu thun, was bis jetzt nicht geschehen sei.

Hochachtungsvoll

Geschäftsstelle des Börsenvereins  
der Deutschen Buchhändler.

G. Thomälen.

#### Anlage B.

Um die wünschenswerte Gleichmäßigkeit bei der Gewährung von Freie Exemplaren an die Autoren in solchen Fällen herbeizuführen, wo keine Vereinbarung darüber getroffen ist, wurde Herr Dr. Max Abraham von der Hauptversammlung des Vereins der deutschen Musikalienhändler zu Leipzig am 14. Mai 1895 beauftragt, soviel wie möglich festzustellen, was in dieser Beziehung im Musikalienhandel Gebrauch sei. Er hat infolge dessen bei den größeren Verlegern Anfragen gestellt und 21 Antworten erhalten, aus denen hervorgeht, daß den Komponisten in der Regel gewährt werden:

1) Orchester- und große Chorwerke Partitur	1—3	Freieempl.
2) " " " Stimmen	keine	"
3) Werke für Streichinstrumente Partitur	1—3	"
4) " " " Stimmen	1—3	"
5) " " Piano mit Begleitung	3—6	"
6) " " 2 Pianos	3—6	"
7) " " Piano zu 2 und 4 Händen	6	"
8) " " Orgel und Harmonium	6	"
9) Mehrstimmige Gesänge mit Orchester Partitur	2—3	"
10) " " " Stimmen	keine	"
11) " " " mit u. ohne Piano Partitur	6	"
12) " " " " " " " Stimmen	keine	"
	1 u. 2	"
13) Lieder für 1 Singstimme mit Piano	6	"

Leipzig, 5. Mai 1896.

Der Verein der Deutschen Musikalienhändler.

Dr. Oscar von Hase,  
Vorsteher.

Richard Linnemann. Dr. Max Abraham.

Dr. jur. S. Melly, Rechtsanwalt.